

99050183261000

# Prostitutionsveranstaltungen Organisation oder Durchführung Entgegennahme

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012397/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050183261000
Leistungsbezeichnung I	Prostitutionsveranstaltungen Organisation oder Durchführung Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Organisation oder Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung anzeigen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sexparty, Pornodreh, Sex-Veranstaltung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	PROBEA
Handlungsgrundlage	§ 20 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_20.html">https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_20.html</a> i.V.m. § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_12.html</a> sowie § 16 Abs. 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_16.html">https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_16.html</a>
Teaser	Sie möchten eine Prostitutionsveranstaltung durchführen? Eine Erlaubnis zur Organisation und Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 12 ProstSchG liegt Ihnen schon vor? Dann müssen Sie diese anzeigen und die erforderlichen Unterlagen einreichen.
Volltext	Wenn Sie eine Prostitutionsveranstaltung organisieren oder durchführen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie der Erlaubnis zur Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen
Voraussetzungen	Wenn Sie die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen anzeigen möchten, müssen Sie:
Kosten	Es handelt sich um eine Rahmengebühr nach der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz, hinzu kommen Zustellungsauslagen.
Verfahrensablauf	Sie reichen die Anzeige und alle Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. Gegebenenfalls werden Unterlagen nachgefordert.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Abhängig vom Prüfungsaufwand
<b>Frist</b>	Prostitutionsveranstaltungen müssen der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn angezeigt werden. Ohne eine zugrunde liegende Erlaubnis nach § 12 ProstSchG kann die Anzeige zur Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung nicht bearbeitet werden.
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.hamburg.de/prostitution/">https://www.hamburg.de/prostitution/</a> <a href="https://www.hamburg.de/prostitution/">https://www.hamburg.de/prostitution/</a> <a href="https://www.hamburg.de/prostitution/formulare-downloads/">https://www.hamburg.de/prostitution/formulare-downloads/</a> <a href="https://www.hamburg.de/prostitution/formulare-downloads/">https://www.hamburg.de/prostitution/formulare-downloads/</a> <a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-ProstSchGGebOHAV2Anlage">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-ProstSchGGebOHAV2Anlage</a> <a href="https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-ProstSchGGebOHAV2Anlage">https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-ProstSchGGebOHAV2Anlage</a>
<b>Hinweise</b>	Der zuständigen Behörde obliegen umfassende Überwachungsrechte. Das Nichtbeachten der Erlaubnis- sowie der Anzeigepflicht kann entsprechend rechtlich geahndet werden. Beachten Sie, dass neben der Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe weitere Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts, bestehen können. Die Prüfbehörden für die Erlaubnis nach § 12 ProstSchG und der Anzeige nach § 21 ProstSchG müssen nicht identisch sein.
<b>Rechtsbehelf</b>	Widerspruch
<b>Kurztext</b>	Wenn Sie eine Prostitutionsveranstaltung organisieren oder durchführen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzeigen.
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
<b>Formulare</b>	

**Modul**

**Sachverhalt**

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg  
(Currently this link is only available in german)